

Verwaltungs- und Nutzungssatzung

der Agrargemeinschaft Beschling-Latz

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsfähigkeit § 1

Die Agrargemeinschaft Beschling-Latz ist eine rechtsfähige Körperschaft im Sinne des § 32 Flurverfassungsgesetz, LGBl Nr 2/1979. Sie hat ihren Sitz in Beschling.

Zweck § 2

Die Agrargemeinschaft Beschling-Latz hat den Zweck, ihre Liegenschaften, Liegenschaftsanteile und sonstigen Vermögensschaften zu verwalten und zu bewirtschaften, die berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder nach Möglichkeit zu erfüllen und alle zur Besorgung ihrer Vermögensverwaltung erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen. In diesem Rahmen können auch Aufgaben erfüllt oder gefördert werden, die dem örtlichen Gemeinschaftsinteresse dienen.

Besitz der Mitgliedschaft § 3

Mitglieder der Agrargemeinschaft Beschling-Latz sind die von der Agrargemeinschaft Beschling-Latz in der Mitgliederkartei erfassten nutzungsberechtigten Personen, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Mitgliederliste erfüllen.

Erwerb der Mitgliedschaft und von Holznutzungsrechten § 4

1. Der Ausschuss hat die Mitgliedschaft zuzuerkennen:

Bewerbern mit österreichischer Staatsbürgerschaft ohne Unterschied des Geschlechts, die ihre direkte Abstammung (Sohn, Tochter) von einem Mitglied, das zum Stichtag 1.1.1982 oder später in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft Beschling-Latz oder der Agrargemeinschaft Nenzing aufscheint und die Mitgliedschaft nicht durch Witwenschaft erworben hat, nachweisen oder selbst zum Stichtag 1.1.1982 oder später Mitglied der Agrargemeinschaft Beschling-Latz bzw Nenzing waren und die Voraussetzungen zur Nutzungsteilnahme lt § 28 erfüllen. Die Bewerber müssen zumindest das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben,

Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs 1 in einem gemeinsamen Haushalt können gemeinsam die Mitgliedschaft beantragen, wobei die Nutzung und Teilnahme an der Verwaltung nur von einer der Agrargemeinschaft einvernehmlich von den Betreffenden namhaft zu machenden bevollmächtigten Person ausgeübt werden kann. Sollte keine Einigung der Betreffenden über die Ausübung der Mitgliedschaft möglich sein, ist eine Ausübung der Mitgliedschaft nicht möglich. In der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft Beschling-Latz wird nur das bevollmächtigte Mitglied geführt. Das Nutzungsrecht und die Mitgliedschaft der übrigen nutzungsberechtigten Mitbewohner ruht.

Nutzungsberechtigte der Agrargemeinschaft Nenzing können bei Übersiedlung nur dann Mitglied der Agrargemeinschaft Beschling-Latz werden, wenn sie alle Anforderungen der Statuten der Agrargemeinschaft Beschling-Latz erfüllen und die Statuten der Agrargemeinschaft Nenzing eine gleichartige Möglichkeit vorsehen. Die Abstammung von einem Berechtigten laut Abs 2 (Holznutzungsrecht durch Heirat, Witve(r) nach einem Mitglied) erfüllt nicht die Voraussetzung zur Aufnahme in die Mitgliederliste. Die direkte Abstammung von Mitgliedern, die vor dem 1.1.1982 aus der Mitgliederliste ausgeschieden sind, erfüllt die Voraussetzung zur Aufnahme in die Mitgliederliste, wenn die Mutter des Antragstellers als Witve nach dem betreffenden Mitglied nach dem 1.1.1982 in der Mitgliederliste der Agrargemeinschaft als Mitglied geführt wurde.

2. Der Ausschuss hat ein Holznutzungsrecht zuzuerkennen:

Bewerbern oder Bewerberinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die nicht unter Abs 1 fallen, ab dem Zeitpunkt und auf die Dauer ihrer Witver- oder Witwenschaft nach einem verstorbenen Mitglied der Agrargemeinschaft Beschling-Latz oder der Agrargemeinschaft Nenzing bis zu einer Wiederverheiratung. Das Nutzungsrecht nach Abs 2 ist ein persönliches Recht ohne die Möglichkeit der Weitergabe irgendwelcher Rechte an Nachkommen und keine Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Beschling-Latz. Es ist nur eine Teilnahme an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, jedoch nicht Sitz und Stimme in der Vollversammlung, Ausschuss, Vorstand oder Aufsichtsrat und nicht die Teilnahme an der Sondernutzung (Bau einer Hütte auf Gamp) möglich.

3. In allen Fällen ist die Aufnahme oder Zuteilung einer Nutzung nach Abs 2 nur unter der Bedingung möglich, dass die Bewerber und Bewerberinnen zugleich die Voraussetzungen für die Nutzungsteilnahme nach § 28 dieser Satzung erfüllen.
4. Namensgebung ersetzt die direkte Abstammung nicht.
5. Der Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und ordnungsgemäß und schlüssig zu belegen. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben auf dem Meldeamt der Marktgemeinde und wenn notwendig vor Ort überprüft werden. Der Beschluss gilt in allen Fällen des Mitgliedschaftserwerbs nach Abs 1 rückwirkend mit dem Tage des Einlangens des den Erfordernissen entsprechenden Antrages bzw ab dem Zeitpunkt, ab dem die Aufnahme statutengemäß möglich ist.
6. Mitgliedschaftsansprüche von Nachkommen von Mitgliedern, die wegen falscher Voraussetzungen bzw falschen Angaben in der Mitgliederliste geführt wurden, sind nicht zulässig.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft verlieren:

- a) Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs 1 bereits vor den 1.1.1982 geruht hat,
- b) wer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
- c) wer aus der Agrargemeinschaft ausgeschlossen wird, für die Dauer des Ausschlusses,
- d) Mitglieder, die auf die Mitgliedschaft schriftlich verzichten, wobei ein Verzicht unwiderruflich auf Lebenszeit gültig ist.

Ruhen der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft ruht bei Mitgliedern, die ihren ständigen Hauptwohnsitz oder den eigenen Haushalt in dem im § 28 beschriebenen Parzellengebiet aufgegeben haben, auf die Dauer des veränderten Hauptwohnsitzes. Das betreffende Mitglied wird dabei aus der laufenden Mitgliederliste gestrichen.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ausgesetzt.
3. Die Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied der Agrargemeinschaft nachzuweisen. Ab dem Tage des erbrachten Nachweises, sofern die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nach § 4 Abs 1 gegeben sind, tritt das Mitglied wieder voll in seine Rechte und Pflichten mit der Maßgabe ein, dass der Holznutzen vom nächsten Kalendervierteljahr an zuzuteilen ist.

Verlust des Anspruches auf die Zuerkennung der Mitgliedschaft für Nachkommen

§ 7

Durch den Verlust der Mitgliedschaft wird auch für die Nachkommen die Voraussetzung für den Anspruch auf den Mitgliedschaftserwerb nach § 4 Abs 1 hinfällig, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem 1.1.1982 erfolgte.

§ 8

Eine nach § 4 Abs 2 lit b der Statuten von 1976 erworbene Mitgliedschaft (Mitgliedschaft durch Heirat) kann nicht an die Nachkommen übertragen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder der Agrargemeinschaft sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Nutzung und Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung des agrargemeinschaftlichen Besitzes zu beachten und die ihnen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenden Leistungen und Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erbringen.

Dazu zählt insbesondere,

- a) die Annahme der Wahl in ein Organ der Agrargemeinschaft für mindestens eine Funktionsperiode,

- b) die Erbringung von Arbeitsleistungen oder Leistung finanzieller Hilfe in Notständen (Windwurfkatastrophen etc.)
- c) die Verpflichtung, Änderungen im Familienstand, die eine Änderung des Nutzungsausmaßes nach sich ziehen, sofort zu melden.

II.

Verwaltung, Organe **§ 10**

Die Verwaltung der Agrargemeinschaft wird besorgt durch:
die Vollversammlung,
den Ausschuss,
den Vorstand und
den Aufsichtsrat.

Vollversammlung **§ 11**

Die ordentliche Vollversammlung aller Mitglieder der Agrargemeinschaft findet jährlich bis spätestens 1. Mai statt. Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen 6 Wochen abzuhalten über Verlangen der Aufsichtsbehörde, über Beschluss des Ausschusses, über Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder über Verlangen des Aufsichtsrates. Das Begehren auf Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung durch 1/3 der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von sämtlichen Antragstellern unterfertigt einzubringen. Die Vollversammlung ist durch den Obmann durch ortsübliche Kundmachung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Tage vorher einzuberufen.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, ist eine halbe Stunde später eine neuerliche Vollversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einberufung der Vollversammlung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Annahme oder Abänderung der Satzung sowie für die Veräußerung und grundbücherliche Belastung von Liegenschaften, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen erfolgen in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Alle anderen Beschlüsse in der Regel offen.

Über Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist zu einem Tagesordnungspunkt schriftlich abzustimmen. In der Vollversammlung können Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. In der Vollversammlung kann jedoch die Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.

Kranke, Gebrechliche oder sonst wie am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch stimmberechtigte Mitglieder, Ehegatten oder volljährige Kinder bei der Vollversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf eine Stimme beschränkt.

Obliegenheiten der Vollversammlung § 12

Der Vollversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Ausschusses und des Aufsichtsrates,
- b) die Genehmigung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
- c) die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
- d) die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen, die 20 % der jährlichen Voranschlagssumme übersteigen,
- e) die Art der Vergabe der Eigenjagd,
- f) der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung.

Ausschuss § 13

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt 6 Mitglieder des Ausschusses, von denen mindestens ein Mitglied Vertreter der Ortschaft Latz sein soll, werden von der Vollversammlung gewählt Ein weiteres Mitglied ist ein Angehöriger des Alpkomitees und wird von diesem in den Ausschuss entsandt. Wahlvorschläge sind in der Vollversammlung mündlich bekannt zu geben und werden in einer Liste in der Reihenfolge der bekannt gegebenen Namen erfasst. Die Ausschussmitglieder dürfen untereinander, sowie mit jenen des Aufsichtsrates weder in gerader Linie verwandt, noch dürfen es Geschwister sein. Die von der Vollversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder und die drei Ersatzleute werden schriftlich und geheim auf einheitlichen Wahlzetteln gewählt Bei der Stimmenauszählung erhält jeder auf der Stimmliste Gewählte eine Stimme. In der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gelten die ersten 6 Kandidaten als gewählt, während die folgenden 3 als Ersatzleute gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auszählung der Wahlstimmen erfolgt binnen 24 Stunden nach der Wahl durch 3 von der Vollversammlung bestimmte Stimmzähler. Über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheiden die Stimmzähler mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Wahl ist niederschriftlich festzuhalten und ortsüblich zu verlautbaren.

Obliegenheiten des Ausschusses § 14

Dem Ausschuss obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung,
- c) die Rechnungs- und Kassagebarung,
- d) die Anstellung der erforderlichen Hilfskräfte,
- e) die Entscheidung über Nutzungsansprüche,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme in die Mitgliederliste,
- g) die Entscheidungsgewalt in Notstandsfällen,
- h) die Entscheidung über Strafen und Ersatzansprüche gemäß § 55,
- i) die Gewährung von Spenden und Ausgaben gemeinnütziger Art,
- j) die Vergabe von Arbeiten oder Aufträgen bis zu 20 % der jährlichen Voranschlagssumme,
- k) die Vorlage des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses in der Vollversammlung,

- l) die Vergabe der Eigenjagd,
- m) die Art und das Ausmaß der Nutzungsteilnahme sowie die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen,
- n) die Festsetzung des Aufwendersatzes für Organe der Agrargemeinschaft,
- o) die Entscheidung über Art der Losausgabe,
- p) die Verleihung von Hüttenrechten auf der Alpe Gamp,
- q) die Sorge, das gemeinschaftliche Vermögen bestmöglichst zu erhalten und zu verwalten,
- r) die Bestellung des Alpkomitees,
- s) Festsetzung der Verleihungsgebühr für Hüttenrechtswerber,
- t) die Entscheidung über Streitfragen des Alpkomitees.

Einberufung des Ausschusses

§ 15

Der Ausschuss wird vom Obmann nach Bedarf einberufen. Überdies hat der Ausschuss zusammenzutreten innerhalb von 14 Tagen

- a) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
- b) auf Begehren von 1/3 der Ausschussmitglieder,
- c) auf Verlangen des Aufsichtsrates.

Ausschuttsitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 48 Stunden vorher einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Von den Sitzungen des Ausschusses ist der Aufsichtsrat zu verständigen. Die Führung der Debatte und Abstimmung, die Bestimmungen über Befangenheit und anderes werden entsprechend den Vorschriften des Gemeindegesetzes, LGBl Nr 45/1965 gehandhabt.

Vorstand

§ 16

Der neugebildete Ausschuss ist innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl vom ältesten Mitglied zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Hierbei wählt der Ausschuss in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit den aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie den Schriftführer. Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann,
- dem 1. Obmannstellvertreter,
- dem 2. Obmannstellvertreter.

Der von der Vollversammlung in den Ausschuss gewählte Vertreter der Ortschaft Latz sollte in den Vorstand gewählt werden.

Aufgaben des Vorstandes

§ 17

Der Vorstand vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Er leitet die gesamten Verwaltungsgeschäfte, sofern nicht die Vollversammlung oder der Ausschuss zuständig ist. Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vollversammlung und Ausschusssitzungen ein und führt in diesen Organen den Vorsitz. Namens des Vorstandes fertigt

der Obmann alle wesentlichen schriftlichen Ausfertigungen. Urkunden, durch die dingliche Rechte aufgehoben oder begründet werden, fertigt der Obmann mit einem weiteren Vorstandsmitglied und einem dem Vorstand nicht angehörenden Ausschussmitglied.

Besorgung der Verwaltungsgeschäfte

§ 18

Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte kann der Ausschuss nach Maßgabe des von der Vollversammlung genehmigten Voranschlages oder einer sonstigen Ermächtigung durch die Vollversammlung das erforderliche Personal anstellen. Über alle Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte sowie über Liegenschaften und Inventar sind ordentliche Unterlagen zu führen. Über alle Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses sind vom Schriftführer Protokolle zu verfassen, die nebst Tag, Ort und Anwesenden alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Erfolgt gegen die Abfassung des Protokolls kein Eiwand, gilt dieses als genehmigt. Jedes Mitglied des Ausschusses und Aufsichtsrates erhält auf Wunsch eine Abschrift des Protokolls der Ausschusssitzungen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist bei der Verwaltung zu hinterlegen. Den Ausschuss- und Vorstandssitzungen kann ein eventuell bestellter Geschäftsführer und der Waldaufseher mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Ausschuss hat der ordentlichen Vollversammlung den Rechnungsabschluss und den Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Aufsichtsrat

§ 19

Zur Prüfung der Gebarung und zur Überwachung der Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte der Agrargemeinschaft ist der Aufsichtsrat berufen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie 3 Ersatzleuten. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, die beiden Mitglieder und die Ersatzleute werden in ordentlichen Vollversammlungen aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen untereinander, sowie mit jenen des Ausschusses, weder in gerader Linie verwandt, noch dürfen es Geschwister sein.

Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf sowie über Verlangen der Aufsichtsbehörde einzuberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss, eine außerordentliche Vollversammlung zu verlangen, bedarf der Stimmeneinhelligkeit. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Obliegenheiten des Aufsichtsrates

§ 20

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die ihm vom Ausschuss rechtzeitig vor der ordentlichen Vollversammlung zur Überprüfung vorgelegte Jahresrechnung sowohl auf ziffernmäßige Richtigkeit als auch auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu kontrollieren und über das Ergebnis dem Ausschuss und in der Folge der Vollversammlung zu berichten. Bei anstandslosem Prüfungsergebnis hat er die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses zu beantragen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit die gesamte Verwaltung und Gebarung der Agrarge-

meinschaft zu überprüfen. Er kann hiezu in alle Unterlagen Einsicht nehmen und kann auch einen Vertreter in die Ausschusssitzungen entsenden. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand ist verpflichtet, Berichte des Aufsichtsrates dem Ausschuss unverzüglich vorzulegen und festgestellte Mängel zu beheben. Kommt der Vorstand oder Ausschuss seinen Pflichten nicht nach, kann der Aufsichtsrat direkt der Vollversammlung oder der Aufsichtsbehörde antragstellend berichten.

Wählbarkeit der Organe und Aufwandsentschädigung

§ 21

Das Amt eines Mitglied des Ausschusses, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt. In die Organe der Agrargemeinschaft können nur nutzungsberechtigte Mitglieder gewählt werden, die im Übrigen die Voraussetzungen für die Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen. Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstentgang und Auslagen können vom Ausschuss beschlossen werden. Der Vollversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

Rechnungsgebarung

§ 22

Die gesamte Rechnungsgebarung ist unter Bedachtnahme auf Voranschlag und Rechnungsabschluss in einer ordentlichen Buchhaltung zu führen. Der Ausschuss kann die Buchhaltungs- und Kassageschäfte einem Angestellten zur Führung übertragen. Der Vollversammlung gegenüber ist jedoch der Ausschuss für die Gebarung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt zu verbuchen. Bareinnahmen sind sobald als möglich bei einer öffentlichen Kassa einzulegen. Der Geldverkehr hat in der Regel bargeldlos über die Geldinstitute zu erfolgen. Ertragsüberschüsse und der Ertrag von Nebennutzungen sind in der Regel zur Erhaltung und zur Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes zu verwenden. Aus Ertragsüberschüssen können auch Beiträge für öffentliche Belange gewährt werden. Eine Verteilung von Überschüssen in Geld ist nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Das Wirtschaftsjahr für den Voranschlag und die Gebarung erstreckt sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

Mitgliederliste

§ 23

Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt. Eintragungen dürfen nur vom Obmann oder über seine Weisung vom Schriftführer auf Grund von rechtswirksamen Beschlüssen des Ausschusses bzw der Vollversammlung vorgenommen werden. Jede Eintragung hat den Beschluss des Ausschusses bzw der Vollversammlung zu bezeichnen. Anträge um Aufnahme in die Mitgliederliste sind schriftlich zu stellen.

III. Nutzung

A. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

Nutzungsteilnahme § 24

Die Teilnahme an der Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften steht den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Bestimmungen zu.

Art und Ausmaß § 25

Über Art und Ausmaß der Nutzungsteilnahme sowie über die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entscheidet der Ausschuss. Hierbei sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Liegenschaften und sonstigen Vermögenswerte zu Grunde zu legen. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Katastrophen oder durch eine wesentliche Änderung der Zahl der nutzungsberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft können zwangsläufig zu Änderungen in der Art und im Ausmaß der Nutzungsteilnahme führen.

Änderungen im Familienstand § 26

Änderungen im Familienstand, die eine Änderung im Ausmaß der Nutzungsteilnahme zur Folge haben, sind umgehend dem Ausschuss schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Für un gerechtfertigte Nutzungsteilnahme in Folge Unterlassung einer solchen Meldung besteht für den Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger Ersatzpflicht.

Ehescheidung § 27

Das Ausmaß der Nutzungsteilnahme einer Familie kann sich durch Ehescheidung nicht erhöhen.

B. Holznutzung

Teilnahme § 28

Die Voraussetzungen für die Nutzungsteilnahme und Mitgliedschaft sind:

- a) ordentlicher Hauptwohnsitz im Parzellengebiet von Beschling, Latz oder im Bereiche der GST-NR 8953, 8954, 8999 und 9000 KG. Nenzing
- b) Führung eines eigenen, selbstständigen, gemeldeten Haushaltes in dem unter lit a) beschriebenen Gebiet mit Ausnahme des § 31 lit a).

Die Zuerkennung des Nutzungsanspruches erfolgt durch Beschluss des Ausschusses der Agrargemeinschaft auf Grund eines schriftlichen Ansuchens. Diese Zuerkennung kann von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen abhängig gemacht werden. Das Recht auf Nutzungsteilnahme entsteht mit Beginn des dem Tage der Wirksamkeit der Zuerkennung der Mitgliedschaft folgenden Kalendervierteljahres und erlischt mit dem der Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Kalendervierteljahr.

Der ständige Hauptwohnsitz und eigene, selbstständige Haushalt ist vor allem gekennzeichnet durch das Vorhandensein des Mittelpunktes des Lebensinteresses in Beschling, Latz und das Vorhandensein einer von anderen Haushalten getrennten vollständigen, selbstständigen Wohneinheit mit entsprechender Meldung bei der Gemeinde und 2/3 des Jahres andauernde Anwesenheit in Beschling, Latz, sofern dies beruflich oder krankheitsbedingt möglich ist.

Überschreitet die ununterbrochene Abwesenheit eines Mitgliedes von Beschling, Latz die Dauer von 1/3 des Jahres, so gilt dies als Unterbrechung des Wohnsitzes. Wird diese Frist aus beruflichen oder Krankheitsgründen überschritten, so gilt dies nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes, wenn das Mitglied Familienangehörige (Eltern, Gatte, Gattin, Kinder) hat, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Haushalt des betreffenden Mitgliedes haben.

Auf Verlangen der Agrargemeinschaft muss dies auch bewiesen werden können.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen im Wohnsitz und Familienverhältnissen, die zu einer Änderung hinsichtlich der Mitgliedschaft oder des Nutzungsausmaßes führen, der Agrargemeinschaft umgehend zu melden.

Losarten

§ 29

Für den Bezug von Brennholz werden folgende Losarten unterschieden:

- a) das ganze Los
- b) das halbe Los

Bei Inanspruchnahme des Brennholzloses ist eine vom Ausschuss festzusetzende Stockklo-
sungsgebühr zu entrichten.

Ganzes Los

§ 30

Ein ganzes Los steht zu:

- a) einer nutzungsberechtigten Familie von mindestens 2 Personen (Verheiratete mit oder ohne Kinder, Verwitwete mit einem oder mehreren Kindern, die von einem Mitglied abstammen und weder verheiratet sind, noch einem separaten Haushalt angehören). Ehefrau oder Kinder müssen ständig im gemeinsamen Haushalt leben. In Ausbildung stehende Kinder gelten als zum Haushalt gehörig, wenn sie nicht ganzjährig abwesend sind und das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- b) einem gemeinsamen geschwisterlichen Haushalt von mindestens 2 Personen (minderjährige, beisammen wohnende Vollwaisen gelten als Haushaltsführung).
- c) Töchtern von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft zur Agrargemeinschaft infolge Verheiratung mit einem Nichtmitglied ruhte, nach Auflösung dieser ehelichen Gemeinschaft und

eigener Haushaltsführung mit Kindern, die weder verheiratet sind, noch einem separaten Haushalt angehören.

Halbes Los § 31

Ein halbes Los steht zu:

- a) Verwitweten Personen und Ehepaaren, die in dem im § 28 lit a) umschriebenen Parzellegebiet der Gemeinde Nenzing den ordentlichen Wohnsitz haben, aber aus Alters- oder Gebrechlichkeitsgründen keinen eigenen Haushalt führen können,
- b) allein stehenden Personen mit eigener Haushaltsführung,
- c) minderjährigen Vollwaisen, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitglied leben, welches ein ganzes Los bezieht,
- d) Töchtern von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft zur Agrargemeinschaft Beschling-Latz infolge Verheiratung mit einem Nichtmitglied ruhte, nach Auflösung dieser ehelichen Gemeinschaft und eigener Haushaltsführung ohne Kinder im Haushalt

Die Vollversammlung hat die Möglichkeit, die Angleichung der Holzmenge an die der ganzen Lose zu beschließen, oder diesen Beschluss wieder rückgängig zu machen.

Nutzholzbezug § 32

Mitglieder der Agrargemeinschaft können für den An-, Um- oder Neubau sowie für die Renovierung der in ihrem grundbücherlichen Eigentum stehenden Wohnobjekte oder Betriebs- und Wirtschaftsgebäude, die innerhalb des im § 28 lit a) umschriebenen Parzellegebiet bereits bestehen oder erstellt werden, Nutzholz im Bedarfsausmaß, höchstens jedoch bis 25 fm beziehen, wenn sie dasselbe selbst bewohnen und darin einen eigenen Haushalt im Sinne des § 28 lit b) führen, bzw die Betriebs- und Wirtschaftsgebäude widmungsgemäß verwenden. Ist bzw sind die nutzungsberechtigten Mitglieder nicht zur Gänze Eigentümer des Gebäudes (Miteigentum der Ehefrau gilt als Eigentum), so erhält das Mitglied den aliquoten Teil des bei obigen Baumaßnahmen aufzubringenden Holzes. Ein Anspruch für den Nutzholzbezug besteht nicht für Zweitwohnungen, Täfer, Fensterrahmen sowie für luxuriöse Ausstattung. Die zugeteilte Holzmenge darf innerhalb von 25 Jahren, mit Ausnahme von Katastrophenfällen, wobei der Ausschuss über die Zuteilung zu entscheiden hat, das vorangeführte Ausmaß nicht überschreiten. Das bezogene Nutzholz ist für den angeführten Zweck zu verwenden; das Bauvorhaben selbst innerhalb von zwei Jahren fertig zu stellen und wenigstens zwei weitere Jahre zu benützen. Bei Nutzholzbezug im Sinne dieses Paragraphen ist eine vom Ausschuss festzusetzende Gebühr pro fm bezogenes Holz zu entrichten. Übertretungen werden gemäß § 55 geahndet.

Vorschussbezug § 33

Nutzholzbezüge können vorschussweise auf den Namen des nutzungsberechtigten Mitgliedes für männliche Nachkommen in gerader Linie in genanntem Ausmaß bezogen werden,

vorausgesetzt, dass genügend Sicherstellung geboten und die Gewähr für zweckmäßige Verwendung gegeben ist. Außerdem kann dieser Vorschussbezug mit schriftlicher Zusicherung auf zweckmäßige Verwendung (§ 32) auch von solchen Personen bezogen werden, die nach Fertigstellung des Objektes Mitglied der Agrargemeinschaft werden.

Ablösen

§ 34

Sofern es die finanziellen Verhältnisse der Agrargemeinschaft zulassen, können Brennholzlose auch in Bargeld abgelöst werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsausschuss. Dieser hat auch deren Höhe festzulegen und zwar jeweils nach den im Auszahlungszeitraum geltenden allgemeinen Holzpreisen.

Bei Hartbedachung werden an Stelle von nicht mehr entsprechenden Schindeldächern Dachablösen zum jeweils vom Ausschuss auf Grund des Tagespreises für Normalschiefer festgesetzten Preis pro m² Dachfläche ausbezahlt. Die Höhe der Dachablöse beträgt 75 % der Kosten für die Neueindeckung. Bewerber haben sich vor Baubeginn beim Ausschuss zu melden, damit die Notwendigkeit der Erneuerung festgestellt werden kann. Bei gewährter Dachablöse ist das betreffende Objekt zehn Jahre weiter zu nutzen, ansonsten ist der aliquote Teil zurückzuerstatten. Der Anspruchswerber hat bei Auszahlung einen Revers zu unterfertigen, der die Verzichtleistung weiteren Bezuges von Holz zum gleichen Zweck beinhaltet.

Dachablösen bei Gebäuden, die in dem im § 28 lit a) umschriebenen Gebiet stehen, können auch Mitgliedern der Agrargemeinschaft Nenzing gewährt werden, sofern die Agrargemeinschaft Nenzing der Agrargemeinschaft Beschling-Latz die gleichen Rechte auf ihrem Gebiet einräumt.

Besondere Holznutzungen

§ 35

Das Holzbezugsrecht der Gemeinde Nenzing ist in dem mit rechtskräftigem Regulierungsbescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 31.10.1969, Zahl: II-2458/69, genehmigten Übereinkommen zwischen der Gemeinde Nenzing und der Agrargemeinschaft Beschling-Latz geregelt.

Den Kirchen St. Martin in Beschling und St. Valentin in Latz wird im Bedarfsausmaß Nutzholz für Reparaturzwecke zur Verfügung gestellt.

Verfall des Loses

§ 36

Bezugsholz wird durch den Waldaufseher ausgezeigt. Brennholzlose müssen bis spätestens 1. Mai des folgenden Jahres aufgerüstet und binnen zwei Jahren aus dem Wald abgeführt sein, ansonsten verfallen sie zu Gunsten der Agrargemeinschaft.

C. Weidenutzung

§ 37

Zum Weidegebiet gehören:

die vordere Gampalpe,
die hintere Gampalpe,
das Bettler Äule,
die Ros,

das Gebiet der Rüttenen sowie

Teilgebiete aus den Gp. 5837/1, 6821 und 6822 KG. Nenzing, im Eigentum der Agrargemeinschaft Nenzing auf Grund alter Übung.

Nutzungsrecht

§ 38

Das Nutzungsrecht am Alp- und Weidegang beinhaltet

- a) das Recht der Mitglieder, ihr eigenes, selbst überwintertes oder als Ersatz nachträglich im gleichen Ausmaß angeschafftes Vieh (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen) aufzutreiben.
- b) das Recht, in einer anderen Form landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des Weidegebietes teilzunehmen.

Mitglieder, die ihr Vieh nicht auf den agrargemeinschaftseigenen Alpen auftreiben, werden für das jeweilige Verwaltungsjahr von der übrigen Nutzung (Holznutzung) ausgeschlossen, wenn die Alpen der Agrargemeinschaft nach Ablauf der Anmeldefrist für Mitglieder nicht voll besetzt sind und diese trotzdem ihr Vieh auf fremden Alpen Sömmern, bei denen sie keine Weiderechte besitzen.

Änderung der Nutzungsart

§ 39

Änderungen in der Nutzungsart des Weidegebietes bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung

Teilnahme

§ 40

Zur Teilnahme an der Nutzung des Weideganges sind jene Mitglieder berechtigt, die ihren ganzjährigen ordentlichen Wohnsitz in dem im § 28 dieser Satzung umschriebenen Parzelengebiet der Gemeinde Nenzing haben und einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen.

Nichtmitglieder

§ 41

Das Alpkomitee kann auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an der Nutzung, soweit dies weidmässig tragbar ist, nach Maßgabe der noch verfügbaren, von den Mitgliedern nicht beanspruchten Weidefläche, gestatten.

Notstand**§ 42**

Das Alpkomitee kann im Falle von Krankheiten oder besonderen Notständen den Auftrieb des Viehs insgesamt oder einzelnen Mitgliedern untersagen.

Aufwand**§ 43**

Der durch die Nutzung des Weideganges und der Alpen bedingte Aufwand gliedert sich in

- a) Kulturaufwand
- b) Betriebsaufwand

Zum Kulturaufwand gehören alle Maßnahmen, die ihrem Charakter nach auf längere Zeit andauernde Wirkung haben, zB Kultivierungen, Wegebau, Hüttenerrichtung- und Erhaltung, Zäunungen größeren Ausmaßes, Grundsteuern, Feuerversicherungen sowie jeder Aufwand, der nicht zum Betriebsaufwand zählt

Zum Betriebsaufwand gehören alle Maßnahmen, die mit der laufenden Nutzung des Weideganges verbunden sind, zB Düngung, laufende Bewirtschaftung, Versicherung des Alpersonals, Zaunerhaltung, Weideaufsicht, Versennung, Hirschaft.

Deckung des Aufwandes**§ 44**

Der Kulturaufwand wird von der Agrargemeinschaft Beschling-Latz im Rahmen des ordentlichen Voranschlages getragen. Der Betriebsaufwand wird von der Gesamtheit der tatsächlich an der Nutzung teilnehmenden Mitglieder getragen.

Erlöse aus der Sömmerung von Fremdvieh können durch Beschluss des Ausschusses sowohl zur Deckung des Kulturaufwandes als auch des Betriebsaufwandes verwendet werden.

Weideentgelt**§ 45**

Das Alpkomitee kann für die Teilnahme an der Nutzung ein Weideentgelt vorschreiben.

Alpkomitee**§ 46**

Zur Durchführung der unmittelbar mit der Bewirtschaftung der Weidegründe verbundenen Arbeiten sowie der finanziellen Abwicklung des Betriebsaufwandes ist vom Ausschuss über schriftlichen Vorschlag der nutzungsberechtigten Landwirte ein Alpkomitee zu bestellen. Das Alpkomitee besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, wovon 1 Mitglied sowie 1 Ersatzmitglied Vertreter der Ortschaft Latz sein soll und wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. In das Alpkomitee sollen nur hauptberufliche Landwirte entsandt werden, die im Übrigen die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung erfüllen müssen. Das Alpkomitee wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die vom ältesten Mitglied binnen 14 Tagen nach der Bestel-

lung einzuberufen ist, aus seiner Mitte einen Alpmeister und dessen Stellvertreter. Das Alpkomitee beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die jeweils nach Bedarf vom Alpmeister einzuberufenen Sitzungen sind Protokolle zu führen. Innerhalb seines Aufgabenkreises entscheidet das Alpkomitee selbstständig. Das Alpkomitee unterliegt jedoch der Aufsicht durch den Ausschuss und der Kontrolle des Aufsichtsrates. In allen Entscheidungen, die über den Rahmen des Betriebsaufwandes hinausgehen, ist das Alpkomitee an die Zustimmung des Ausschusses gebunden.

Kommt eine ordnungsgemäße Nutzung des Weideganges nicht zu Stande, oder ist die Bestellung eines Alpkomitees überhaupt nicht möglich, so hat der Vorstand den Sachverhalt der Vollversammlung vorzutragen, die über die weitere Art und Weise der Alpnutzung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen hat.

Das Alpkomitee bestellt jeweils bei Neuwahlen des Agrarausschusses ein Mitglied in diesen.

Streitigkeiten **§ 47**

Über alle Streitfragen des Alpkomitees hinsichtlich der Alpbewirtschaftung- und verwaltung entscheidet der Ausschuss.

D. Sondernutzung Ferienhütten Gamp

Allgemeine Bestimmungen **§ 48**

Ein Hüttenrecht stellt eine Sondernutzung durch nutzungsberechtigte Mitglieder der Agrargemeinschaft Beschling-Latz dar und umfasst das Recht, auf der Alpe Gamp eine bestehende Ferienhütte zu erwerben oder eine neue zu erstellen und diese zu erhalten und zu benützen.

Verleihung **§ 49**

1. Ein Hüttenrecht, sei es an einer bestehenden oder einer neu zu errichtenden Hütte, kann nur durch Verleihung durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft erworben werden. Die Verleihung eines Hüttenrechtes erfolgt nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieser Satzung über die Verleihung von Hüttenrechten und bei neu zu errichtenden Hütten außerdem im Rahmen der von der Agrargemeinschaft mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Agrarbezirksbehörde im Bebauungs- und Standortpläne vorgesehenen Anzahl der Hüttenplätze.
2. Die Verleihung eines Hüttenrechtes wird nur mit aufsichtsbehördlicher Zustimmung zu dem zwischen der Agrargemeinschaft Beschling-Latz und dem Hüttenrechtserwerber nach der Ausschussentscheidung abzuschließenden Verleihungsvertrag, rechtswirksam.

Voraussetzungen § 50

1. Die Verleihung eines Hüttenrechtes ist beim Ausschuss der Agrargemeinschaft usw. bei Übertragung bestehender Hütten unter Beilage der Erb- und sonstigen Vereinbarungen und bei neu zu erstellenden Hütten unter Beilage der Baupläne schriftlich zu beantragen.
2. Die Verleihung eines Hüttenrechtes kann grundsätzlich nur an Mitglieder erfolgen. Sind bei bestehenden Hütten zu Lebzeiten oder nach dem Tode keine aufnahmeberechtigten Nachkommen vorhanden, so kann das Hüttenrecht ausnahmsweise an die Ehegattin bzw Witwe oder Witwer oder an einen direkten Nachkommen auf Lebzeiten verliehen werden. Sollte der Hüttenrechtsinhaber seinen ordentlichen Hauptwohnsitz nicht in dem im § 28 umschriebenen Parzellengebiet der Marktgemeinde Nenzing haben, so hat er einen jährlichen Anerkennungsziins, der vom Ausschuss festzusetzen ist, zu entrichten.
3. Sind keine für ein Hüttenrecht an einer bestehenden Hütte erwerbsberechtigten Nachkommen vorhanden, so ist durch den Ausschuss im Offertwege die Feilbietung der Hütte an die nutzungsberechtigten Mitglieder usw. innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erblassers unter Beachtung von Abs 2 zu veranlassen. Finden sich keine Interessenten, so hat die Agrargemeinschaft die Hütte nach dem geschätzten Verkehrswert abzulösen. Der Schätzwert wird ermittelt nach dem durchschnittlichen Schätzungsergebnis je eines von der Agrargemeinschaft und dem nichtberechtigten Erben bestellten gerichtlich beeideten Sachverständigen.
4. Hüttenrechte sind unteilbar. Im Erbwege oder bei sonstigen Übertragungen kann ein Hüttenrecht nur an eine einzelne hiezü berechnigte Person verliehen werden.
5. Wer ein Hüttenrecht inne hat oder nach § 52 Abs 4 zur gemeinschaftlichen Benützung einer Hütte berechnigt ist, kann während des Bestandes eines Hüttenrechtes oder eines Mitbenützungsrechtes kein neues Hüttenrecht erwerben.
6. Nach Verleihung des Hüttenrechtes ist vom Berechnigten der Verleihungsvertrag zu unterfertigen. Die Verleihungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach aufsichtsbehördlicher Zustimmung des Verleihungsvertrages der Agrargemeinschaft bar und vollständig zu bezahlen.
7. An Mitglieder, die von auswärts zuziehen und ein Haus kaufen oder bauen, soll nach 5 Jahren Nutzungsberechnigung ein Hüttenrecht verliehen werden können. An Mitglieder, die von auswärts zuziehen und eine Wohnung mieten, wo also keine Gewähr für einen dauernden Aufenthalt im Gebiet der Agrargemeinschaft Beschling-Latz gegeben ist, soll ein Hüttenrecht nach einer dauernden Nutzungsberechnigung von 10 Jahren verliehen werden können. Diese Regelung gilt also nicht für Mitglieder, die bereits vor Erwerb der Mitgliedschaft immer schon im Gebiet der Agrargemeinschaft Beschling-Latz wohnhaft waren.
8. Bei einer baulichen Veränderung von Hütten, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf und vertragslos im Besitz von Mitgliedern sind, müssen Überlassungsverträge, und bei Hütten, die im Besitz von Nichtmitgliedern sind, Baurechtsverträge, mit einer Laufzeit von 70 Jahren und anschließender Ablöse des Bauobjektes zum halben Schätzwert durch die Agrargemeinschaft, abgeschlossen werden.

Verleihungsgebühren

§ 51

Für die Verleihung von Hüttenrechten aus Anlass der Übertragung bestehender oder neuzeu-
erstellender Hütten ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt im Falle der Verlei-
hung an Nutzungsberechtigte ein Drittel, der Verleihung an Ehegattinnen oder Witwen zwei
Drittel, der Verleihung an weibliche Nachkommen Nutzungsberechtigter das zweifache der
jeweils gültigen Verleihungsgebühr.

Besondere Rechte und Pflichten

§ 52

1. Inhaber von Hüttenrechten sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Verleihungsver-
trages verpflichtet.
2. Der Alpbetrieb darf durch die Ausübung der Hüttenrechte in seinem bisherigen Bestande
nicht gestört werden.
3. Die Hüttenrechtsinhaber sind verpflichtet, Frondienste auf der Alpe zu leisten. Art und
Umfang der Frondienste werden jeweils vom Ausschuss festgesetzt.
4. Noch bestehende Personenmehrheiten sind als Einheit anzusehen und haben gegenüber
der Agrargemeinschaft einen verantwortlichen Berechtigten namhaft zu machen. Die In-
haber sind zur ungeteilten Hand verbunden, Verpflichtungen gegenüber der Agrar-
gemeinschaft aus dem Hüttenrecht zu tragen. Bei Streitigkeiten zwischen mehreren In-
habern eines Hüttenrechtes ruhen alle aus dem Hüttenrecht abzuleitenden Verwaltungs-
rechte.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufsicht und Überwachung

§ 53

Die Agrargemeinschaft unterliegt gemäß der §§ 34 und 35 Flurverfassungsgesetz,
LGBI Nr 2/1979, der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden.

Streitigkeiten

§ 54

Über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinan-
der oder Mitgliedern und Organen oder Organen untereinander entscheiden die Agrarbe-
hörden. Über Aufsichtsbeschwerden gegen die Tätigkeit der Verwaltungsorgane entscheiden
ebenfalls die Agrarbehörden.

Übertretungen und Strafen

§ 55

Die Agrargemeinschaft ahndet im eigenen Wirkungsbereich Pflichtverletzungen von Mitgliedern wie folgt:

- a) Durch unwahre Angaben erschlichene Vorteile (Holzbezüge, Weideanteile) sind zurückzuerstatten. Der Ausschuss kann zusätzlich die Nutzungsteilnahme im Ausmaß des ungerechtfertigten Bezuges einmal streichen.
- b) Der Ausschuss kann ein Mitglied bei dauernd pflichtwidrigem Verhalten (Nichteinhaltung der Verwaltungs- und Nutzungssatzung) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung für die Dauer von 5 Jahren von der Teilnahme an der Nutzung, in besonders schweren Fällen auch von der Verwaltung, ausschließen.
- c) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vermögens der Agrargemeinschaft durch ein Mitglied, kann die Vollversammlung, unbeschadet der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht des Mitgliedes, dessen Ausschluss aus der Agrargemeinschaft aussprechen.
- d) Hüttenrechtsinhaber, welche die Satzungsbestimmungen über die Verleihung und Ausübung von Hüttenrechten sowie die Auflagen in den Verleihungsverträgen nicht beachten oder die von den Organen der Agrargemeinschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der Hüttenrechte getroffenen Anordnungen nicht befolgen, kann der Ausschuss nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung die Ausübung des Hüttenrechtes dadurch beschränken oder einstellen, dass keine Ausnahmegenehmigungen für den Gampweg ausgestellt werden, dass der Wasserbezug eingestellt wird und dass Mitgliedern Befugnisse und Ansprüche aus sämtlichen Mitgliedschaftsrechten entzogen und Nichtmitglieder mit Bußen im Einzelfalle bis zur Höhe der doppelten, jeweils gültigen vollen Verleihungsgebühr belegt werden. Diese Strafen können je nach Verfehlungsgrad nach Ermessen des Ausschusses einzeln oder zusammen verhängt werden. Außerdem können Personen, die den auf Grund der Satzungen getroffenen Anordnungen der Organe der Agrargemeinschaft zuwiderhandeln, sowie Organe, die ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen, gemäß § 109 Flurverfassungsgesetz, LGBl Nr 2/1979, mit Geld oder Arrest bestraft werden.

Wirkung der Satzung

§ 56

Diese Satzung wird mit Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam. Ihre Bestimmungen finden ab 1. Juli 1976 Anwendung. Im Übrigen treten mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Satzung alle bisher gültigen Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen und Übungen außer Kraft.